



Marktgemeinde

St. Peter am Kammersberg

8843 St. Peter am Kammersberg, St. Peter 82, Bezirk Murau, Steiermark

Telefon: 0 35 36 / 76 11, Fax: 0 35 36 / 76 11-6

E-Mail: gde@st-peter-kammersberg.gv.at, Internet: www.st-peter-kammersberg.gv.at

Aktenzeichen: 131-09-38-2024

St. Peter am Kammersberg, am 13.01.2025

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung,
Michael Kümmel und Peggy Kümmel Körnerstraße 30, 06114 Halle (Deutschland) -
Zubau Wohngebäude;

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom 22.10.2024 haben Herr Michael Kümmel und Frau Peggy Kümmel, beide wohnhaft in Körnerstraße 30, 06114 Halle (Deutschland), gemäß der gesetzlichen Grundlage § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks **Zubau Wohngebäude** auf dem Grundstück Nr.: 208/18, EZ.: 163, KG.: 65508 Peterdorf, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Dienstag, den 28.01.2025, um ca. 13:00 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle in Peterdorf 114

anberaunt.

Verhandlungsleiter: **Bgm. Herbert Göglburger**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.